

Mandanteninformation Rechtsschutzversicherungen

RAin Barbara Rosenbaum

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

die zunehmende Praxis der Rechtsschutzversicherer, Kostenzusagen erst nach umfangreichem Schriftverkehr oder überhaupt nicht zu erteilen bzw. bereits erteilte Kostenzusagen zu widerrufen, erfordert es, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Gebührenschildner bei Erteilung eines Mandates bleiben grundsätzlich Sie. Ein Vertrag zwischen uns und Ihrer Rechtsschutzversicherung kommt also nicht zustande.

Korrespondieren wir mit der Rechtsschutzversicherung, ist dies eine reine Serviceleistung, zu der wir nicht verpflichtet sind (anders als z.B. bei der Abrechnung Ihres Arztes mit der Krankenversicherung, wozu dieser gesetzlich verpflichtet ist) und die wir auch abrechnen können.

Unabhängig von der Erteilung einer Deckungszusage behalten wir uns vor, eine Vorschussforderung bzw. in besonders gelagerten Fällen eine erhöhte Quote geltend zu machen, die ggf. von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommen wird. Der Vorschuss beträgt bei gerichtlichen Verfahren üblicherweise zwei Gebühren (sowie evtl. anfallende Gerichtsgebühren). Außergerichtlich fällt mindestens eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG an, die jedoch € 190,00 zzgl. ges. Mehrwertsteuer nicht überschreitet.

Sobald mit der Gegenseite korrespondiert wird, kann sich dieser Betrag bei höheren Gegenstandswerten deutlich erhöhen, Nr. 2300 VV RVG.

Die gezahlte Vorschussforderung wird nach Beendigung des Mandates und nach vollständiger Zahlung durch Ihre Rechtsschutzversicherung ordnungsgemäß abgerechnet.

Noch ein Hinweis in eigener Sache: die Abrechnung der Gebühren ist ausschließlich Sache der jeweiligen Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes aufgrund des RVG bzw. der getroffenen Honorarvereinbarung. An eine evtl. abweichende Auffassung einzelner Rechtsschutzversicherungen sind wir nicht gebunden.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie diesen Hinweis zur Kenntnis genommen haben.

Rodgau, den

.....
Unterschrift